

Aktenzeichen: 3 AZR 472/81

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 28. Februar 1984

- 3 AZR 472/81 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 24. November 1980

Koblenz

- 1 Ca 1231/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Juli 1981

Rheinland-Pfalz

- 7 Sa 117/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Folgeprovision bei dynamischer Lebensversicherung

Gesetz: HGB § 87 Abs. 1, § 65; BGB §§ 133, 157, 242

Leitsätze:

1. Vermittelt ein Versicherungsvertreter sogenannte "Aufbauversicherungen", bei denen sich die Versicherungssumme in regelmäßigen Zeitabständen erhöht, wenn der Versicherungsnehmer nicht widerspricht, so gehen die Erhöhungen auf die Vermittlungstätigkeit bei Abschluß des Grundvertrages zurück und sind daher nach § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB im Zweifel provisionspflichtig.
2. Eine zeitliche Beschränkung der Provisionspflicht auf diejenigen Steigerungsbeträge, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses in Kraft treten, ist rechtlich unbedenklich. Darüber hinaus kann die Beibehaltung des Aufgabengebietes zur Bedingung der Provisionspflicht gemacht werden, wenn das neue Aufgabengebiet den Vertreter daran hindert, die Versicherungsverträge in dem gebotenen Umfang nachzubearbeiten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 472/81

7 Sa 117/81 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. Februar 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

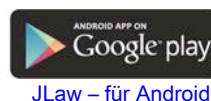
Urteil
In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hoechst und Dr. Bermel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom
20. Juli 1981 - 7 Sa 117/81 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz noch darüber, ob dem Kläger Provisionen für die Steigerungsbeträge sogenannter Aufbauversicherungen (Lebensversicherungen mit steigender Versicherungssumme) zustehen.

Der Kläger war bei den Beklagten seit Mai 1967, und zwar zunächst als nebenberuflicher Vermittlungsgehilfe tätig. Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 wurde er zum Bezirksleiter für bestimmte Gebiete und Behörden in Nürnberg bestellt. Er erhielt ein Grundgehalt, verschiedene Zulagen und Provisionen für vermittelte Versicherungsverträge.

Seit Mai 1973 bot der beklagte Lebensversicherungsverein sogenannte Aufbauversicherungen an. Die Besonderheit dieser Ver-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

sicherungen bestand darin, daß sich die Versicherungssumme planmäßig ohne erneute Gesundheitsprüfung des Versicherungsnehmers erhöhte. In den besonderen Bedingungen für die Aufbauversicherungen hieß es:

- "1. Gemäß der bei Vertragsabschluß abgegebenen schriftlichen Erklärung des Versicherungsnehmers ist vereinbart, daß die Versicherungsleistungen gemäß einer der folgenden drei Möglichkeiten planmäßig erhöht werden. Die gewünschte Erhöhungsform ist in der Erklärung angekreuzt.
- a) Der Beitrag wird jährlich im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erhöht. Nach Maßgabe des erreichten Lebensalters und der Restlaufzeit erhöht sich alsdann die Versicherungssumme.
 - b) Alle 2 Jahre jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres wird die Versicherungssumme um 10 % der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme erhöht. Nach Maßgabe des erreichten Lebensalters und der Restlaufzeit erhöht sich entsprechend der Beitrag.
 - c) Alle 2 Jahre jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres wird die Versicherungssumme um 20 % der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme erhöht. Nach Maßgabe des erreichten Lebensalters und der Restlaufzeit erhöht sich entsprechend der Beitrag.

Die Erhöhung der Versicherungssumme erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung.

Die letzte Erhöhung von Beitrag und Versicherungssumme erfolgt spätestens 3 Jahre vor Ablauf der Versicherung.

2. ...

3. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, jeder Erhöhung bis zum Ende des ersten Versicherungsmonats nach dem Erhöhungstermin zu widersprechen. Es gilt als Widerspruch, wenn der erhöhte Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin gezahlt wird.

Widerspricht der Versicherungsnehmer hintereinander zwei oder mehr Erhöhungen, bei Vereinbarung der Erhöhungsform nach 1.a) mehr als zwei Erhöhungen, so können spätere Erhöhungen nur nach einer erneuten



-4-

Gesundheitsprüfung erfolgen. Die Nachholung einer unterlassenen Erhöhung ist ebenfalls nur mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.

4. Der Versicherungsnehmer erhält rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin einen Erhöhungsnachtrag. Die Erhöhung gilt als Vertragsbestandteil, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung nicht widerspricht.
5. bis 7. ..."

Der beklagte Lebensversicherungsverein erläuterte diese neue Form der Lebensversicherung gegenüber seinen Mitarbeitern und ließ von diesen, so auch von dem Kläger am 12. Mai 1973, folgende Erklärung abgeben:

"Ich habe davon Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden, daß

1. für den Abschluß von Aufbauversicherungen die üblichen Abschluß- bzw. Anteilsprovisionen gezahlt werden,
2. die Abschluß- bzw. Anteilsprovisionen für die Erhöhungssummen mir nur dann zustehen, wenn ich im Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Verträge noch hauptberuflich im Außendienst der D tätig bin.

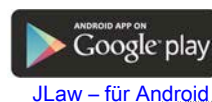
Die Zahlung der Anteilsprovision setzt weiterhin voraus, daß der seinerzeitige Abschluß der Aufbauversicherung (Erstabschluß) während meiner hauptberuflichen Außendiensttätigkeit in meinem Werbebezirk zustandegekommen ist."

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 wurde der Kläger zum Sonderbeauftragten für die Werbung an Universitäten bestellt und seither in der Hauptverwaltung der Beklagten in K beschäftigt. Das Bestellungsschreiben vom 19. Juli 1976 lautet auszugsweise wie folgt:

"Für die Dauer der Probezeit werden Sie von Ihren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BL-Aufgaben entbunden. Sie können diese Tätigkeit während, spätestens aber mit Ablauf der Probezeit (31.3.1977) mit Ihren derzeitigen Rechten und Pflichten wieder übernehmen, wenn das - aus welchen Gründen auch immer - zweckdienlich erscheinen sollte.

Ihr Einsatz als Sonderbeauftragter für die Universitäten erfolgt zu folgenden Bedingungen:

a) Festbezüge nach Gehaltsgruppe VI/6 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe	2.397,-- DM
Sozialzulage	90,-- DM
Provisionsgarantie	1.513,-- DM

zusammen	4.000,-- DM,

daneben wird - wie bisher - die vermögenswirksame Leistung von 52,-- DM monatlich gezahlt;

- b) anfallende Provisionen aus Ihrer BL-Tätigkeit werden zusätzlich gezahlt. ..."

Der Bestellung zum Sonderbeauftragten waren Verhandlungen über die Provisionsansprüche des Klägers vorausgegangen. Die Beklagten wollten nach Ablauf der Probezeit anfallende Provisionsgutschriften aus der vorausgegangenen Bezirksleitertätigkeit des Klägers voll auf die Provisionsgarantie anrechnen. Der Kläger, der als Bezirksleiter zuletzt rund 7.500,-- DM im Monatsdurchschnitt verdient hatte, war damit nicht einverstanden. Die Beklagten erklärten sich daraufhin "nach reiflicher Überlegung" bereit, auch nach Ablauf der Probezeit die aus der Bezirksleitertätigkeit "anfallenden Provisionen" neben der Provisionsgarantie zu zahlen.

Seit Beginn der Tätigkeit des Klägers als Sonderbeauftragter für die Werbung an Universitäten am 1. Oktober 1976 zahlten die Beklagten keine Provisionen mehr für die später zustande gekom-



menen Erhöhungen der Aufbauversicherungen. Dem widersprach der Kläger mehrfach mündlich; ihm erschienen die Vermögenseinbußen, die mit dem Wechsel vom Außen- in den Innendienst verbunden waren, zu hoch. Die Beklagten antworteten schließlich am 14. Dezember 1977 folgendes:

"...

Unter Bezugnahme auf das am 9. d. M. mit dem Rechtsunterzeichner geführte Gespräch bestätigen wir Ihnen, daß wir aufgrund Ihrer bisherigen Arbeit die Provisionsgarantie von derzeit 1.500,-- DM brutto monatlich mit Wirkung vom 1. 1. 1978 um 400,-- DM auf 1.900,-- DM brutto monatlich erhöhen.

Desweiteren bestätigen wir die in der genannten Unterredung getroffene Absprache, daß die evtl. Zahlung von Folgeprovisionen aus von Ihnen während Ihrer Außendiensttätigkeit eingebrachten Aufbauversicherungen kein Diskussionsstoff mehr sein kann."

Ab 1. Juli 1979 wurde der Kläger stellvertretender Abteilungsleiter der Direktionsabteilung in der Hauptverwaltung der Beklagten in K . Er erhielt nunmehr ein höheres Grundgehalt nebst Zulagen und einen Provisionsanteil von 1.200,-- DM monatlich. Zum 31. Dezember 1979 wurde das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufgelöst.

Der Kläger hat mit der am 7. August 1980 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage unter anderem geltend gemacht, ihm stünden aus den von ihm vor Eintritt in die Hauptverwaltung vermittelten 116 Aufbauversicherungen mit einer Gesamtversicherungssumme von 4.543.460,-- DM Folgeprovisionen in Höhe von 27.130,03 DM zu. Der Betrag betrifft die Zeit vom 1. Oktober



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1976 bis zum 31. Dezember 1979. Er ist rechnerisch unstreitig. In der Revisionsinstanz verlangt der Kläger nur noch 25.016,03 DM brutto für die Zeit ab 1. Januar 1977.

Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, mit Schreiben vom 19. Juli 1976 sei ihm die Zahlung der "anfallenden Provisionen" aus seiner Bezirksleitertätigkeit neben der Vergütung als Sonderbeauftragter zugesagt worden. Ferner ergebe sich der Anspruch aus § 87 HGB. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Zustandekommen der provisionspflichtigen Verträge sei nicht der Zeitpunkt der jeweiligen Erhöhung, sondern der Zeitpunkt des Erstabschlusses. Die einmal vereinbarte Erhöhung trete automatisch ohne erneute Willenserklärung des Versicherungsnehmers ein. Die Beklagten seien nicht berechtigt, die Erhöhung abzulehnen. Von dem Widerspruchsrecht der Versicherungsnehmer werde nur in etwa 20 % der Fälle Gebrauch gemacht. Zudem sei er - Kläger - auch nach dem 1. Oktober 1976 bis zu seinem Ausscheiden am 31. Dezember 1979 als Handlungsgehilfe für die Beklagten tätig gewesen. Durch die Vereinbarung vom 12. Mai 1973 sei die Provision aus den Summenerhöhungen nicht ausgeschlossen worden: Einmal sei es unzulässig, verdiente Provisionen vertraglich abzubedingen; zum anderen sei in seinem Fall die Voraussetzung nicht erfüllt, die zum Erlöschen der Provisionspflicht führen sollte; er sei auch nach dem 1. Oktober 1976 weiter im Außendienst tätig gewesen und habe nur den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in den Innendienst verlagert. Nach der Provisionsregelung vom 12. Mai 1973 solle nur das völlige Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten die Provisionspflicht beenden. Schließlich sei für ihn durch das Schreiben der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beklagten vom 19. Juli 1976 eine Sonderregelung geschaffen worden. Danach habe er alle noch anfallenden Provisionen erhalten sollen, und dazu zählten auch die Folgeprovisionen. Andere Provisionen seien ohnehin nach Ablauf der Probezeit im Innendienst nicht mehr in Betracht gekommen. Neuabschlüsse seien in der Regel bereits nach drei Monaten abgerechnet gewesen.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 48.906,03 DM nebst 8 % Zinsen aus 47.014,78 DM seit dem 1. Januar 1980 und aus 1.891,25 DM seit Zustellung des Schriftsatzes vom 1. Juli 1981 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben vorgetragen: Da der Kläger seit dem 1. Oktober 1976 nicht mehr hauptberuflich im Außendienst, sondern im Innendienst tätig gewesen sei, stünden ihm Folgeprovisionen seither nicht mehr zu. Unrichtig sei die Ansicht des Klägers, daß es nach der Vereinbarung vom 12. Mai 1973 für das Entstehen der Folgeprovisionen auf den Zeitpunkt des Erstabschlusses ankomme. Selbst wenn man annehme, daß für die Erhöhung der Lebensversicherung eine weitere Willenserklärung des Kunden nicht notwendig sei, so entstehe der Provisionsanspruch doch erst dann, wenn der Kunde von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch mache. Im übrigen habe der Kläger die Folgeprovisionen auch deshalb nicht verdient, weil er nicht mehr im Außendienst arbeite. Dynamische Lebensversicherungen müßten regelmäßig durch die Mitarbeiter des Außendienstes nachbearbeitet werden. Wer ausgeschieden oder in den Innendienst übergewechselt sei, habe nicht mehr die Möglichkeit zur Be-



standspflege. Das Schreiben vom 19. Juli 1976 bilde keine neue selbständige Grundlage für Folgeprovisionen, sondern baue nur auf den ursprünglichen Vereinbarungen auf. Schließlich habe der Kläger dadurch, daß er das Schreiben vom 14. Dezember 1977 widerspruchslos hingenommen habe, seine Ansprüche verwirkt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe eines Teilbetrags von 10.226,-- DM brutto nebst 8 % Zinsen stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Beklagten den Forderungsbetrag auf 7.200,-- DM brutto nebst 8 % Zinsen ermäßigt. Mit der Revision begehrt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 25.016,03 DM brutto zusätzlich zu dem bereits rechtskräftig ausgerichteten Betrag von 7.200,-- DM. Es handelt sich dabei ausschließlich um Provisionen für Vertragserhöhungen in den Jahren 1977 bis 1979.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

I. Die Beklagten machen in der Revisionsinstanz erstmals geltend, für den allein noch umstrittenen Anspruch auf die Folgeprovisionen aus den Summenerhöhungen in den Jahren 1977 bis 1979 hafte nicht der beklagte Krankenversicherungsverein, sondern allenfalls der beklagte Lebensversicherungsverein. Damit können die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beklagten nicht mehr gehört werden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Der Kläger hat in den Vorinstanzen auch den beklagten Krankenversicherungsverein als Gesamtschuldner für die Folgeprovisionen aus den Lebensversicherungen in Anspruch genommen und geltend gemacht, beide Beklagten hätten für die Provisionsansprüche der Mitarbeiter einzustehen, gleichgültig in welchem Versicherungszweig die Provision angefallen sei. Die Beklagten haben hiergegen in den Vorinstanzen keine Einwendungen erhoben. Sie haben auch in ihrem Schriftverkehr mit dem Kläger nicht erkennbar zwischen den Versicherungszweigen unterschieden. Schließlich waren die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter so gestaltet, daß sie nur mit beiden Beklagten zugleich bestehen konnten (§ 7 der Verträge vom 31. Januar/1. Februar 1973).

II. Ob dem Kläger die Folgeprovisionen aus den Aufbauverträgen für die Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1979 zustehen, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Das Berufungsgericht muß dazu weitere Feststellungen treffen.

1. Ein Anspruch auf die Folgeprovisionen kann sich aus einer ausdrücklichen Zusage der Beklagten ergeben.

a) Das Berufungsgericht hat eine Zusage für die Dauer der Innendiensttätigkeit des Klägers verneint. Nach dem Schreiben vom 12. Mai 1973 habe die Folgeprovision nur den Außendienstmitarbeitern zustehen sollen. Nachdem der Kläger am 1. Oktober 1976 in den Innendienst übergewechselt sei, habe er die Aufgaben eines Bezirksleiters im Außendienst nicht mehr in dem gebotenen Umfang



wahrnehmen können. Gegenteiliges folge nicht aus dem Schreiben der Beklagten vom 19. Juli 1976. Dort heiße es zwar, daß der Kläger auch noch nach dem 1. Oktober 1976 die anfallenden Provisionen zuzüglich zu seinen festen Bezügen erhalten solle. Damit seien aber nur die Provisionen gemeint, die dem Kläger kraft Gesetzes oder früherer Zusagen ohnehin zustünden; hingegen sei nicht ersichtlich, daß die Vertragsparteien eine neue Rechtsgrundlage für die Folgeprovisionen hätten schaffen wollen. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen.

b) Die Revision rügt zu Recht, das Berufungsgericht habe gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB verstoßen, indem es lediglich aus der Verwendung des Begriffs "anfallende Provisionen" in dem Schreiben vom 19. Juli 1976 geschlossen habe, die Folgeprovisionen aus den Aufbauversicherungen seien nicht gemeint. Gemäß §§ 133, 157 BGB ist bei der Auslegung von Willenserklärungen nicht am Wortlaut zu haften, sondern der wirkliche Wille der Parteien zu erforschen. Maßgebend ist auch nicht, wie der Verfasser sein Schreiben verstanden hat, sondern wie es der Empfänger nach Treu und Glauben verstehen durfte. Es sind sämtliche für die Vorstellungen der Parteien maßgebenden Umstände zu berücksichtigen.

Bedenken begegnet bereits die Wortinterpretation des Berufungsgerichts. Allein aus der Formulierung "anfallende Provisionen" läßt sich nicht zuverlässig schließen, daß der Kläger nach dem Wechsel in den Innendienst nur diejenigen Provisionen weiter erhalten sollte, die ihm aufgrund früherer Vereinbarungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

oder kraft gesetzlicher Vorschrift zustanden. Das Wort "anfallen" deutet auf Fälligkeit hin, läßt sich also bei den Aufbauverträgen auch auf die künftigen Summenerhöhungen beziehen. Für ein solches Verständnis spricht ferner, daß von Provisionen "aus der Bezirksleitertätigkeit" des Klägers die Rede ist. Damit sind die Verträge angesprochen, die der Kläger vor Beginn seiner Innendiensttätigkeit vermittelt hatte, aus denen aber in Zukunft noch Provisionen zu erwarten waren. Insoweit kamen in erster Linie die Summenerhöhungen bei den Aufbauverträgen aufgrund von Erstab- schlüssen des Klägers in Betracht.

Vor allem aber hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, daß das Schreiben der Beklagten vom 19. Juli 1976 das Ergebnis langer und zäher Verhandlungen war. Der Kläger wollte, jedenfalls zunächst, die nach dem Vertragsangebot der Beklagten mit dem Wechsel in den Innendienst verbundenen Einkommenseinbußen nicht hinnehmen. Er verlangte nicht nur für die Probezeit von 6 Monaten, sondern auch darüber hinaus die Provisionen, für die er als Bezirksleiter gearbeitet hatte. Unter diesen Umständen läßt sich nicht ausschließen, daß das Schreiben der Beklagten vom 19. Juli 1976 aus der Sicht des Klägers als Zusage aufgefaßt werden durfte, er werde auch künftig die umstrittenen Folgeprovisionen erhalten.

c) Da das Berufungsgericht nicht alle erforderlichen Tatsachen festgestellt hat, kann das Revisionsgericht die Auslegung nicht selbst vornehmen. Das Berufungsgericht muß erneut prüfen, ob nicht das Schreiben der Beklagten vom 19. Juli 1976 die Zusage



enthält, dem Kläger würden als Mitarbeiter im Innendienst die Folgeprovisionen weiterhin gezahlt.

2. Unabhängig von einer besonderen Zusage kann dem Kläger ein Anspruch auf die Folgeprovisionen nach § 87 Abs. 1 Satz 1 (erste Altern.) HGB zustehen. Danach hat der Handelsvertreter und der ihm gemäß § 65 HGB gleichgestellte Handlungsgehilfe Anspruch auf Provision für alle während des Vertragsverhältnisses abgeschlossenen Geschäfte, die auf seine Tätigkeit zurückzuführen sind.

a) Das Berufungsgericht hat angenommen, es komme entscheidend auf die Tätigkeit des Klägers als Bezirksleiter in Nürnberg an. Als Mitarbeiter im Innendienst habe er die Aufbauverträge nicht mehr in dem gebotenen Umfang betreuen können. Die Erhöhungen der Versicherungssummen nach dem Wechsel in den Innendienst seien ohne seine Mitwirkung zustande gekommen; sie seien nicht automatische Folge des von ihm vermittelten Erstabschlusses, der nur den Rahmen bilde. Der Nachtrag zum Versicherungsschein, der dem Versicherungsnehmer jeweils vor der Erhöhung übersandt werde, stelle einen Antrag im Sinne des § 145 BGB dar, den der Versicherungsnehmer stillschweigend annehmen könne, weil der Versicherer gemäß § 151 BGB von vornherein auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet habe. Diese Erwägungen können die Klageabweisung nicht stützen. Mit ihnen läßt sich nicht ausschließen, daß Erhöhungen, die nach dem Wechsel des Klägers in den Innendienst zustande kamen, noch auf dessen Tätigkeit als Bezirksleiter im Außendienst zurückzuführen sind und die Provisionspflicht nach § 87 Abs. 1 Satz 1 HGB auslösen.



b) Sieht man mit dem Berufungsgericht als Vertragsverhältnis im Sinne des § 87 Abs. 1 HGB nur die Bezirksleitertätigkeit des Klägers an, so können dennoch Provisionen für die späteren Erhöhungen der Versicherungssummen verdient sein. Daß die Summenerhöhungen auf die Tätigkeit des Klägers zurückzuführen sind, die Vermittlungstätigkeit des Klägers beim Erstabschluß also auch für die Erhöhungen ursächlich ist, stellen die Beklagten selbst nicht in Abrede.

Zutreffend ist allerdings, daß die Erhöhungen nicht automatisch im Vollzug des Erstvertrags wirksam werden. Sie treten aber schon dann ein, wenn der Versicherungsnehmer untätig bleibt. Nur wenn er der Aufstockung ausdrücklich oder stillschweigend durch Nichtzahlung der erhöhten Prämie widerspricht, bleibt es bei der geringeren Versicherungssumme. Dann aber entspricht es der Eigenart des Vertragstyps der Aufbauversicherung, die späteren Erhöhungen bereits mit dem Erstabschluß als vereinbart anzusehen, dem Versicherungsnehmer aber hinsichtlich der Erhöhungen ein Widerrufsrecht oder einen Rücktrittsvorbehalt zuzugestehen. Eine solche Betrachtung berücksichtigt auch den vom Berufungsgericht vernachlässigten Umstand, daß der Versicherer von sich aus die Erhöhung nicht ablehnen oder - etwa wegen eines gestiegenen Versicherungsrisikos - von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen kann. Mit dem Erstabschluß ist jedenfalls einseitig eine Bindung für die gesamte Laufzeit des Vertrags einschließlich sämtlicher Erhöhungen eingetreten. Aufbauversicherungen sind vergleichbar mit auflösend bedingten Verträgen; für diese und selbst für aufschiebend bedingte Verträge ist anerkannt, daß sie



die Provisionspflicht auch dann begründen, wenn die Bedingung erst nach dem Ende des Vertragsverhältnisses des Handelsvertreters eintritt (Schröder, Recht der Handelsvertreter, 5. Aufl., § 87 HGB Rz 11; Brüggenmann, Großkomm. zum HGB, 4. Aufl., § 87 Rz 10). Für Verträge mit Rücktrittsvorbehalt gilt das gleiche (Schröder, aaO, Rz 10 a.E.). Es wäre nicht einsichtig, wenn für Versicherungen, die von der Nichtausübung eines Widerspruchsrechts abhängen, eine andere Beurteilung gelten sollte.

c) Ob dem Kläger die Folgeprovisionen auch aufgrund des § 87 Abs. 3 HGB zustehen können, bedarf keiner abschließenden Beurteilung. Insbesondere kann unentschieden bleiben, ob die Summen erhöhungen, für die der Kläger Provisionen verlangt, noch innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wirksam geworden sind (vgl. hierzu Baumbach/Duden, HGB, 25. Aufl., § 87 Anm. 4 B; Brüggenmann, aaO, § 87 Rz 47; Schröder, aaO, § 87 Rz 48 und § 92 Rz 7; von Gamm, NJW 1979, 2489, 2492).

3. Dennoch ist die Klage wegen der vertraglich vereinbarten Provisionsvoraussetzungen nicht entscheidungsreif. Sofern der Kläger anlässlich seines Wechsels in den Innendienst keine andere Zusage erhalten hat (s.o. zu II 1), kann er mit seinem Begehren nicht durchdringen, wenn die Zahlung der Folgeprovisionen durch Vertrag wirksam auf die Dauer der Tätigkeit im Außendienst beschränkt worden ist. Die Beklagten sehen in der Vereinbarung vom 12. Mai 1973 einen Verzicht auf die Folgeprovisionen für die Zeit nach Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit im Außendienst. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Vereinbarung vom



12. Mai 1973 enthalte eine Provisionszusage nur für die Dauer der Tätigkeit im Außendienst. Ob eine solche zeitliche Beschränkung wirksam vereinbart werden konnte, hat es offengelassen. Auch insoweit bedarf es (ggf.) weiterer Feststellungen.

a) Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Vereinbarung vom 12. Mai 1973 den Wechsel des Klägers vom Außen- in den Innendienst überhaupt erfaßt. Dafür spricht der Wortlaut, der die Zahlung der Folgeprovisionen nur für hauptberufliche Mitarbeiter vorsieht, solange sie im Außendienst tätig sind. Gleichwohl ist denkbar, daß es bei der Formulierung dieser Erklärung allein darum ging, Funktionen der Mitarbeiter zu beschreiben und nicht Stellen im Organisationsgefüge der Beklagten. Dann könnte auch ein Angestellter in der Hauptverwaltung noch "Außendienstmitarbeiter" sein, der für die Nachbearbeitung der Aufbauversicherungen weiterhin in dem erforderlichen Umfang bereitsteht. Der Begriff "hauptberuflich" diene dann zur Beschreibung des Regelfalls und stünde im Gegensatz zu der Stellung derjenigen Mitarbeiter, die der Vermittlung von Versicherungen nur nebenberuflich nachgehen. Es erscheint zumindest nicht selbstverständlich, daß die Beklagte ihren Mitarbeitern den Lohn vorenthalten wollte, den diese für tatsächlich zu erbringende Arbeit oder zumindest für eine gebotene Nachbearbeitung erwarten konnten. Deshalb sprechen bei einer interessengerechten Auslegung auch Gründe dafür, den Begriff "hauptberufliche Außendienstmitarbeiter" im Sinne einer Funktionsbeschreibung zu verstehen.

Die Auslegung des Berufungsgerichts genügt insoweit nicht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Anforderungen der §§ 133, 157 BGB. Das Berufungsgericht hat, ohne den wirklichen Willen der Parteien zu erforschen, allein aufgrund des Wortlauts angenommen, nach der Vereinbarung vom 12. Mai 1973 stünden dem Kläger keine Folgeprovisionen zu, da er nicht mehr im Außendienst tätig gewesen sei.

b) Sollte nach der Vereinbarung vom 12. Mai 1973 die Zahlung der Folgeprovisionen auf die Dauer der Tätigkeit des Mitarbeiters im Außendienst beschränkt sein, so stellt sich die weitere Frage, ob eine solche Begrenzung arbeitsvertraglich zulässig ist.

Das Bundesarbeitsgericht hat mehrfach entschieden und seine Auffassung gegen Kritik verteidigt, daß nicht ohne sachlichen Grund arbeitsvertraglich vereinbart werden kann, verdiente aber erst nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig werdende Provisionen sollten entfallen (BAG Urteil vom 17. Mai 1962 - 5 AZR 427/61 - AP Nr. 2 zu § 65 HGB; Urteil vom 4. Juli 1972 - 3 AZR 477/71 - AP Nr. 6 zu § 65 HGB; Urteil vom 20. Juli 1973 - 3 AZR 359/72 - AP Nr. 7 zu § 65 HGB). Ob ein sachlicher Grund vorliegt, unterliegt der gerichtlichen Billigkeitskontrolle (BAG, aaO, AP Nr. 6 zu § 65 HGB mit zust. Anm. von Herschel). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

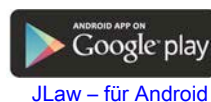
aa) Falls die Vereinbarung vom 12. Mai 1973 so zu verstehen ist, daß die Folgeprovisionen nur dann nicht mehr gezahlt werden sollen, wenn der Mitarbeiter gänzlich aus den Diensten der Beklagten ausscheidet, wäre ein sachlicher Grund für die Begrenzung der Provisionszahlungspflicht anzuerkennen.



Der hier umstrittene Vertragstyp ist auf eine Nachbearbeitung angelegt. Nach den Versicherungsbedingungen erhöhen sich die Versicherungssummen und damit die Beitragsleistungen der Versicherungsnehmer jährlich oder alle zwei Jahre. Versicherungsnehmer, denen die steigenden finanziellen Belastungen zu hoch oder zu lästig werden oder denen die erreichte Höhe der Versicherungssumme ausreichend erscheint, werden von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, unter Umständen allein durch Weiterzahlung der bisherigen Versicherungsprämie. Um diese Kunden für Erhöhungen der Versicherungssumme zu gewinnen, wird es der Beratung durch Mitarbeiter der Beklagten bedürfen. Auch wenn – wie der Kläger behauptet – im Ergebnis nur ein geringer Anteil der Versicherungsnehmer regelmäßigen Erhöhungen widerspricht, läßt sich nicht leugnen, daß die Beklagten ein aner kennenswertes Interesse haben, die Provisionen für die Erhöhungen ausschließlich denjenigen Mitarbeitern zukommen zu lassen, die bei einer fraglich gewordenen Erhöhung als Kundenbetreuer in Betracht kommen. So ist auch die Provisionsregelung angelegt: Der Vertreter, der mit dem Erstabschluß zugleich die späteren Erhöhungen vermittelt, erhält zunächst Provision nur entsprechend der Höhe der beim Erstabschluß vereinbarten Versicherungssumme. Die Erhöhungsbeträge wirken sich erst mit ihrem Wirksamwerden aus. Bei einem solchen Mechanismus muß die Provisionszahlungspflicht zeitlich begrenzt werden können. Es erscheint jedenfalls nicht sachwidrig, einem Vertreter Provisionen für die Vermittlung von Verträgen der hier in Rede stehenden Art dann nicht mehr zukommen zu lassen, wenn er ausgeschieden ist und für eine Betreuung des Kunden nicht mehr zur Verfügung steht. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsstreit von dem Fall, der dem Urteil des Senats vom 12. Januar 1973 - 3 AZR 211/72 - (AP Nr. 4 zu § 87 a HGB) zugrunde lag.

bb) Danach bleibt zu prüfen, ob etwas anderes zu gelten hat, wenn ein Mitarbeiter nicht gänzlich aus den Diensten der Beklagten ausscheidet, sondern in den Innendienst wechselt. Auch in einem solchen Fall kann ein sachlicher Grund für die Begrenzung der Provisionspflicht vorliegen.

Da die Notwendigkeit besteht, bei den Aufbauversicherungen Bestandspflege zu betreiben, liegt es nahe, daß diese Aufgabe in der Regel den für den Kunden am ehesten erreichbaren Außendienstmitarbeitern zufällt. Kann ein Mitarbeiter infolge des Wechsels in den Innendienst die Nachbearbeitung nicht mehr in dem gebotenen Umfang vornehmen, dann erscheint es auch gerechtfertigt, die Provisionen für die Erhöhungen der Versicherungssummen allein den Mitarbeitern zukommen zu lassen, die für die Kundenbetreuung zu Verfügung stehen.

Ob den Beklagten für die Begrenzung der Provisionspflicht sachliche Gründe zur Verfügung stehen, kann der Senat nicht selbst abschließend entscheiden. Die Parteien müssen Gelegenheit erhalten, hierzu Stellung zu nehmen. Das Berufungsgericht wird, sofern es zur Entscheidung des Rechtsstreits darauf ankommt, feststellen müssen, welche Gründe die Beklagten veranlaßt haben, die Folgeprovisionen aus den Summenerhöhungen nur den Außendienstmitarbeitern zukommen zu lassen. Soweit sich die Beklagte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf die Nachbearbeitungspflicht des Außendienstes beruft, wird zu prüfen sein, welche Schwierigkeiten sich insoweit für Innendienstangestellte ergeben.

III. Die Beklagten haben den Einwand erhoben, der Kläger habe seinen Anspruch auf die Folgeprovisionen verwirkt, weil er das Schreiben vom 14. Dezember 1977 ohne weiteren Widerspruch angenommen habe. Das Berufungsgericht hat einen Verwirkungstatbestand verneint, da die Beklagten nicht hätten annehmen können, der Kläger werde seine Forderungen nicht weiterverfolgen. Dieser Auffassung schließt sich der Senat an. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch weiter darauf hingewiesen, daß die Beklagten nichts dafür vorgetragen haben, sie hätten sich auf das Fehlen von Provisionsansprüchen des Klägers eingerichtet und deren Erfüllung sei ihnen nicht zuzumuten.

IV. Soweit die Beklagten die Einrede der Verjährung erhoben haben, kann der Senat ebenfalls nicht abschließend entscheiden. Es gilt folgendes: In der Revisionsinstanz macht der Kläger nur noch Ansprüche geltend, die aus Erhöhungen von Versicherungssummen in den Jahren 1977 bis 1979 herrühren. Ansprüche angestellter Handelsvertreter auf Provision verjähren gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB in zwei Jahren (BAG Urteil vom 28. April 1972 - 3 AZR 464/71 - AP Nr. 1 zu § 88 HGB). Gemäß §§ 201 Satz 1, 198 Satz 1 BGB beginnt die Verjährung am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und gerichtlich geltend gemacht werden kann. Voraussetzung ist also, daß der Anspruch fällig ist (BGHZ 53, 221, 225; 55, 340, 341).



Über die Fälligkeit der Provisionsansprüche aus der Vermittlung von Lebensversicherungen ist in dem Anstellungsvertrag mit dem Kläger vom 31. Januar/1. Februar 1973 bestimmt, daß bei monatlicher Prämienzahlung Fälligkeit nach Eingang der zwölften Monatsprämie und bei jährlicher Prämienzahlung nach Eingang der ersten Jahresprämie eintritt. Damit sind bei monatlicher Prämienzahlung die Provisionen für die Erhöhungen ab Januar 1977 erst im Januar 1978 fällig geworden. Die Verjährungsfrist hat dann am 1. Januar 1979 begonnen und ist am 31. Dezember 1980 abgelaufen. Insoweit ist die im August 1980 erhobene Klage rechtzeitig (§ 209 BGB). Offen bleibt aber, wann die Verjährung bei jährlicher Zahlungsweise eingetreten ist. Ist die Jahresprämie für das Jahr 1977 noch im selben Jahre gezahlt worden, dann ist auch die Provision schon im Jahre 1977 fällig geworden. Die Verjährungsfrist hat dann am 1. Januar 1978 begonnen und ist am 31. Dezember 1979 abgelaufen. Insoweit hat die Klage keine Unterbrechung mehr bewirken können. Den Feststellungen des Berufungsgerichts ist nicht zu entnehmen, daß - wie die Revision erstmals behauptet - der Rechtsstreit nur Verträge mit monatlicher Zahlungsweise betreffe. Es bedarf daher auch insoweit noch der Aufklärung durch das Tatsachengericht.

V. Zweckmäßigerweise wird das Berufungsgericht - neben der Frage der Verjährung - für die neue Entscheidung zunächst das Schreiben der Beklagten vom 19. Juli 1976 untersuchen. Erst wenn sich dabei herausstellt, daß der Kläger keine besondere Zusage über die Zahlung der Folgeprovisionen erhalten hat, tritt die Frage in den Vordergrund, ob der Kläger schon aufgrund der Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-22-

einbarung vom 12. Mai 1973 eine für den Innendienst fortgeltende Provisionszusage hatte und - wenn nicht - ob die Beklagten aus sachlichen Gründen die Provisionszahlung zeitlich auf die Außendiensttätigkeit begrenzen durften.

Dr. Dieterich Dr. Gehring Griebeling ,

Hoechst Dr. Bermel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)